

# SV Grün-Weiß Stöckse 1930 e.V.



## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportverein Grün-Weiß Stöckse von 1930 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Stöckse. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der VR 130168 eingetragen.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, insbesondere durch die folgenden Sportarten:
  - ▶ Fußball
  - ▶ Tischtennis
  - ▶ Turnen

Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4

#### Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Sparte gegründet werden.

### § 5

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernde Mitglieder und Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, den an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den Minderjährigen.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung Aufnahmeantrages durch den Vorstand, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.  
Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. bzw. 31.12. eines Geschäftsjahres) erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Kalendermonat einzuhalten ist. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die bis zum Austrittsdatum entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.
3. Ein Vereinsmitglied kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins ( u. a. Schädigung des Ansehens des Vereins),
  - c) wegen groben unsportlichem Verhaltens gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins.
 Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss gem. § 12 Abs. 6 der Satzung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder anderer Zahlungsverpflichtungen in Höhe eines Jahresbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge werden in der Regel einmal pro Halbjahr per Lastschrift abgerufen. In Ausnahmefällen kann die Beitragszahlung in bar erfolgen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebührenbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen, wobei jugendliche Mitglieder ein volles Stimmrecht in den Versammlungen erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres erlangen.

2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung erlassenen Sport- und Hausordnung zu beachten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 9**

### **Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden,
  - b) der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der Kassenwartin/dem Kassenwart,
  - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer.
  - e) Für den Fall, dass mehrere Sparten bestehen, wird der Vorstand um die jeweiligen Spartenleitern/innen erweitert.
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden
  - ▶ die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende,
  - ▶ die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende,
  - ▶ die Kassenwartin/der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden/die Vorsitzende und einem weiteren der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Ämter des Vorstandes nach § 26 BGB dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden. Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a – c dürfen in Personalunion ein weiteres Amt gem. Abs. 1 d und e ausüben.

3. Der Vorstand gem. Abs. 1 a – d wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. Vorsitzende wird dabei für die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist unbegrenzt zulässig.  
Die Mitglieder des Vorstandes gem. Abs. 1 a – d bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Die Spartenleiter/innen werden von den jeweiligen Spartenversammlungen für die Dauer eines Jahres gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sollte kein Spartenleiter bzw. keine Spartenleiterin gewählt werden, so werden die Interessen der Sparte vom Vorstand wahrgenommen.  
Die Mitgliederversammlung bestätigt die Wahl.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er hat weiterhin insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausföhrung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchföhrung, Erstellen des Jahresberichts,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

### **§ 13**

#### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt die Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/5 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 14**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch schriftlichen Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf dem Aushang folgenden Tag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Der Vorstand bzw. der erste oder zweite Vorsitzende könne jederzeit nach Bedarf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wobei die Ladungsfrist auf drei Tage gekürzt werden kann, jedoch ebenfalls unter Aushang der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
  - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Bestätigung der Spartenleiter/innen,
  - e) Entscheidung über die Einrichtung von Sparten,
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - g) Beschlussfassung über Anträge,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - j) Wahl von zwei Kassenprüfern.
6. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 15**

#### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem ersten Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied der vorgenannten anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion dem aus der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter übertragen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.  
Die Änderung der Satzung kann jedoch nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten Vorsitzenden und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - ▶ Ort und Zeit der Versammlung,
  - ▶ die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter,
  - ▶ die Protokollführerin/der Protokollführer,
  - ▶ die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - ▶ die Tagesordnung und
  - ▶ die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).  
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stöckse, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.05.2014 verabschiedet und ersetzt die bisherige Satzung vom 04.03.2006.

Gez. Wilfried Fornacon  
1. Vorsitzender

Gez. Olaf Krüger  
2. Vorsitzender

Gez. Michaela Fiedler  
Kassenwartin

Stöckse, 28.06.2015